

Stb./WP v. Knebel • Ludwig • Wolf
Bahnstraße 6 • 65205 Wiesbaden

Philipp v. Knebel Doeberitz-Forssman
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Michael Ludwig
Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Astrid Wolf
Steuerberaterin

Bahnstraße 6
65205 Wiesbaden-Erbenheim

Telefon 06 11-74 05 50

Fax 06 11-70 04 79

e-mail: info@knebel-ludwig.de

www.knebel-ludwig.de

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2014/2015

A. Geplante Rechtsänderungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem eine ganze Reihe von wichtigen Rechtsänderungen für das Jahr 2015 bei der Einkommensteuer und bei der Lohnsteuer enthalten sind. Die Bundesländer haben darüber hinaus weitere steuerliche Gesetzesänderungen gefordert, über die in den nächsten Wochen im Parlament verhandelt wird. Der endgültige Gesetzestext soll erst unmittelbar vor Weihnachten vorliegen.

1. Einkommensteuer

Abzug von Ausbildungskosten

Die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums direkt nach der Schule können nur bis 6.000 € pro Jahr als Sonderausgabe abgezogen werden. Hat der Student keine Einnahmen, läuft der Abzug ins Leere, da Sonderausgaben immer nur im Jahr der Zahlung abgezogen werden können. Ein Vortrag ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Kosten einer Zweitausbildung oder eines Zweitstudiums, z.B. eines Master-Studiums, sind dagegen unbeschränkt als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden noch keine Einnahmen erzielt, kann der entstehende Verlust unbefristet vorgetragen und mit späteren Einnahmen verrechnet werden.

Nach bisheriger Auffassung wird jede Ausbildung zu einem neuen Beruf als Erstausbildung akzeptiert, unabhängig von der Dauer der Ausbildung, z.B. die Ausbildung zum Rettungssanitäter während des Zivildienstes. Ein anschließendes Studium ist dann bereits die zweite Ausbildung mit vollem Abzug der Kosten. Die Bundesregierung plant, ab 2015 nur noch Ausbildungsgänge, die mindestens 18 Monate dauern, als Erstausbildung anzuerkennen.

Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen

Muss ein Einzelunternehmer eine Darlehensforderung gegenüber einer GmbH, an der er beteiligt ist, wegen wirtschaftlicher Probleme der GmbH abschreiben, kann der entstehende Verlust nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu 100 v.H. als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Ab 2015 soll die Abschreibung wie vor der Entscheidung des BFH nur noch zu 60 v.H. abzugsfähig sein, falls der Darlehensgeber zu mehr als 25 v.H. an der GmbH beteiligt ist oder in der Vergangenheit war. Dasselbe soll für Verluste aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten gelten, z.B. wenn der Gesellschafter aus einer Bürgschaft für die GmbH in Anspruch genommen wird.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen

Die Höchstbeträge für den Abzug von Beiträgen zur Altersversorgung, z.B. zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungswerken, sollen ab 2015 erhöht werden. Der Prozentsatz, zu dem die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe abgezogen werden können, steigt seit 2005 um 2 v.H. pro Jahr. 2015 sind bei Selbständigen 80 v.H. der Beiträge, höchstens jedoch 19.200 € oder 38.400 € bei zusammenveranlagten Ehegatten abzugsfähig. 2014 ist der Abzug noch auf höchstens 15.600 € oder 31.200 € beschränkt. Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern verringert sich der abzugsfähige Betrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.

2. Lohnsteuer

Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für Betriebsausflüge und Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern sind lohnsteuerfrei bis 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer. Diese Freigrenze soll ab 2015 auf 150 € erhöht werden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen pro Arbeitnehmer sollen jedoch Saalmieten, Kosten eines Eventmanagers, Reisekosten und anteilige Kosten für die Bewirtung nahestehender Personen des Arbeitnehmers wieder mit einbezogen werden, entgegen der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) (vgl. Hinweise zum Jahreswechsel 2013/2014). Die Bundesländer wollen zudem erreichen, dass die günstige Rechtsprechung des BFH bereits für Betriebsveranstaltungen bis 2014 nicht angewendet wird.

Warengutscheine

Bisher sind Warengutscheine an Arbeitnehmer, z.B. für Benzin oder Bücher, lohnsteuerfrei, wenn die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 € nicht überschritten wird.

Ab 2015 sollen Warengutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr als Sachbezug, sondern als Geldleistung behandelt werden, die lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungspflichtig wäre.

Aufmerksamkeiten

Die Freigrenze für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass, z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes, wird ab 2015 von 40 € auf 60 € einschließlich Umsatzsteuer erhöht. Weihnachtsgeschenke sind wie bisher nicht begünstigt.

B. Einkommensteuer

1. Gewinnrealisierung bei bilanzierenden Architekten und Ingenieuren

Bislang müssen Architekten und Ingenieure, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, den Gewinn aus einem Projekt erst dann versteuern, wenn das Projekt vollständig abgeschlossen ist. Dies wird sich nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ändern.

Der BFH hat entschieden, dass der Gewinn bei Leistungen, die der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterliegen, nach Abschluss jeder einzelnen Leistungsphase realisiert wird, sobald eine prüfbare Rechnung vorliegt. Dass solche Rechnungen häufig als Abschlagsrechnungen oder Anzahlungsrechnungen nach § 8 Abs. 2 HOAI bezeichnet werden, sei dabei unerheblich. Die Rechtsprechung des BFH wird dazu führen, dass Gewinne von bilanzierenden Architekten und Ingenieuren aus langfristigen Projekten deutlich früher als bisher versteuert werden müssen. Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, müssen Honorare wie bisher bei Zufluss versteuert werden.

2. Kfz-Gestellung bei Ehegattenarbeitsverhältnissen

Verträge unter Nahestehenden werden steuerlich anerkannt, wenn sie ernsthaft gewollt, eindeutig und klar im Vorhinein vereinbart, tatsächlich vollzogen, fremdüblich und bürgerlich-rechtlich wirksam sind. Wird einem Arbeitnehmer-Ehegatten als Teil seines Gehalts ein Kfz zur Verfügung gestellt, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) jedoch zu prüfen, ob die Überlassung des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Ehegatten dem Fremdvergleich standhält.

Im entschiedenen Fall hatte die Ehefrau des Unternehmers für Bürotätigkeiten und Reinigungsarbeiten in Teilzeit einen monatlichen Lohn von 150 € erhalten. Zusätzlich wurde ihr ein Fahrzeug mit Bruttolistenpreis von 43.700 € überlassen, das sie ausschließlich privat genutzt hat. Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung wurde mit 1 v.H. des Bruttolistenpreises = 437 € im Monat angesetzt. Laut BFH ist die Gestellung eines hochwertigen Pkw, der nicht für betriebliche Fahrten benötigt wird, bei einem so niedrigen Barlohn nicht fremdüblich, d.h. einem familienfremden Arbeitnehmer wäre das Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt worden. Das Ehegattenarbeitsverhältnis wurde nicht anerkannt, d.h. Barlohn und Fahrzeugkosten können nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

3. Schenkung einer stillen Beteiligung an Kinder

Einkünfte können auf Kinder verlagert werden durch Beteiligung als stille Gesellschafter am elterlichen Unternehmen. Gewinnanteile der Kinder bleiben bis zur Höhe des Grundfreibetrags 8.354 € steuerfrei. Darüber hinaus anfallende Gewinnanteile werden mit dem günstigen Einkommensteuersatz der Kinder besteuert. Damit das Gesellschaftsverhältnis steuerlich anerkannt wird, muss es unter anderem bürgerlich-rechtlich wirksam begründet sein.

Schenken die Eltern dem Kind Bargeld zur Beteiligung als stiller Gesellschafter, ist dafür auch bei minderjährigen Kindern ab 7 Jahren keine besondere Form erforderlich. Mit Überweisung auf ein Konto des Kindes wird die Schenkung wirksam vollzogen. Geldschenkung und Gesellschaftsvertrag werden jedoch steuerlich nicht anerkannt, wenn geschenkt wird unter der Auflage oder Bedingung, dass das Kind das Geld als stille Einlage verwendet. Zwischen Barschenkung und Beteiligung des Kindes sollte einige Zeit verstreichen. Danach kann der Gesellschaftsvertrag ohne Beteiligung eines Notars geschlossen werden. Ist das Kind minderjährig, muss ein Ergänzungspfleger das Kind beim Vertragsschluss vertreten. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist nur erforderlich, wenn das Kind auch an Verlusten des elterlichen Unternehmens beteiligt werden soll.

Wird dagegen eine stille Beteiligung geschenkt, müssen Schenkungs- und Gesellschaftsvertrag als Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden. Lediglich wenn das Kind ausnahmsweise bei der Geschäfts-

führung mitwirken und auch am Verlust und an den stillen Reserven beteiligt sein soll, kann laut Bundesfinanzhof die stille Beteiligung ohne notarielle Beurkundung geschenkt werden. Da die Finanzverwaltung noch nicht entschieden hat, ob sie die Rechtsprechung anwendet, sollte die Schenkung stiller Beteiligungen bis auf Weiteres in jedem Fall notariell beurkundet werden.

4. Darlehen an Angehörige

Kapitalerträge im Privatvermögen werden seit 2009 mit einem besonderen Steuersatz von 25 v.H. besteuert. Dieser Sondertarif gilt jedoch nicht für Zinsen aus Darlehen an nahestehende Personen, wenn der Darlehensnehmer die Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist z.B. der Zinsertrag aus einem Darlehen der Ehefrau für den Betrieb des Ehegatten mit dem persönlichen Steuersatz der Ehefrau zu versteuern, der bis zu 45 v.H. betragen kann, und nicht mit dem günstigen Sondertarif. Dasselbe gilt für ein Darlehen an eine Kapitalgesellschaft, an der der Ehegatte zu mindestens 10 v.H. beteiligt ist.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) sind Angehörige wie der Ehegatte oder die Kinder nicht in jedem Fall als nahestehende Personen anzusehen. Die Familienangehörigkeit allein sei nicht ausreichend, um den Sondertarif auszuschließen. Eine Besteuerung der Darlehenszinsen mit dem persönlichen Steuersatz komme zum Beispiel in Frage, wenn der Darlehensnehmer einen beherrschenden Einfluss auf den Angehörigen, der das Darlehen gibt, ausüben kann. Nach dieser Auffassung würden z.B. Darlehenszinsen, die an volljährige, wirtschaftlich unabhängige Kinder gezahlt werden, dem Sondertarif unterliegen. Ob die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH folgt, ist noch offen.

5. Neue Muster für Spendenbescheinigungen

Seit 2013 gibt es neue Muster der Finanzverwaltung für Spendenbescheinigungen gemeinnütziger Einrichtungen. Bis Ende 2014 dürfen auch noch die alten Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Alle ab dem 1. Januar 2015 ausgestellten Spendenbescheinigungen müssen jedoch zwingend den neuen Mustern entsprechen. Diese können im Internet unter www.formulare-bfinv.de – Formularcenter heruntergeladen werden.

Um Ansprüche der Spender auf Schadensersatz wegen steuerlich nicht anerkannter Spendenbescheinigungen zu vermeiden, sollten Vereinsvorstände und andere Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen sicherstellen, dass Zuwendungsbestätigungen nur noch nach neuem Muster erteilt werden.

C. Sonstiges

1. Umsatzsteuer bei Metalllieferungen

Für bestimmte Metalllieferungen ab dem 1. Oktober 2014 schuldet nicht der Lieferer die Umsatzsteuer, sondern der Kunde, falls er Unternehmer ist. Der Lieferer muss eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, aber mit Verweis auf die Steuerschuldnerschaft seines Kunden ausstellen (vgl. Hinweise Oktober 2014 A.3.). Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 werden Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis nicht beanstandet, wenn der Lieferer die Umsatzsteuer bezahlt.

Betroffen von der Neuregelung sind Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug, z.B. Gold, Silber, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink und Zinn in unterschiedlichen Bearbeitungsformen, Roheisen, Eisen, Wolfram oder Cermets. Die betroffenen Liefergegenstände werden in Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz nach Zolltarifnummern eingeordnet. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören Schrauben, Bolzen oder Muttern jedoch nicht dazu (anders noch Hinweise Oktober 2014 A.3.). In Zweifelsfällen kann eine Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke bei der Bundesfinanzverwaltung für Klarheit sorgen. Zudem werden Rechnungen, die fälschlicherweise ohne Umsatzsteuer ausgestellt wurden, nicht beanstandet, wenn Lieferer und Kunde vereinbarungsgemäß von einer Verlagerung der Steuerschuld auf den Kunden ausgehen und der Kunde den Umsatz korrekt versteuert.

Im Einzelhandel mit betroffenen Metallwaren ist die derzeitige Regelung schwierig oder überhaupt nicht umsetzbar. So müsste bei jedem einzelnen Kassiervorgang die Unternehmereigenschaft des Kunden überprüft werden. Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2014 besteht die Gefahr, dass vielfach falsche Rechnungen ausgestellt werden. Daher hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine Bagatellgrenze einzuführen. Erst ab einem Bestellwert von 5.000 € soll es zu einer Verlagerung der Steuerschuld auf den Kunden kommen. Mit einer Umsetzung des Vorschlags ist zu rechnen, da die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrats zugestimmt hat. Eine endgültige Entscheidung steht jedoch noch aus.

2. Mindestlohn

Ab Januar 2015 sind Arbeitgeber verpflichtet, grundsätzlich allen Arbeitnehmern einen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde zu bezahlen. Dieser allgemeine Mindestlohn gilt bis Dezember 2016. Eine Mindestlohnkommission legt den Mindestlohn ab 2017 fest.

Bis einschließlich Dezember 2016 darf der Mindestlohn in Branchen, für die bereits ein Mindestlohn gilt, z.B. durch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, und bei Zeitungszustellern unterschritten werden. Der Mindestlohn gilt nicht für Auszubildende, Studierende an dualen Hochschulen und für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Praktika bis zu 3 Monate und alle verpflichtenden Praktika im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung fallen nicht unter die Mindestlohnregelung. Bei freiwilligen Praktika besteht ab dem 4. Monat Anspruch auf den Mindestlohn. Für Praktikanten ist deshalb ab 2015 ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben.

Der Mindestlohn ist spätestens fällig am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats nach Erbringung der Leistung. Einmal jährlich bezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld darf deshalb nicht in den durchschnittlichen Stundenlohn eingerechnet werden.

Der Mindestlohn bringt neue Aufzeichnungspflichten mit sich für alle Arbeitgeber von betrieblichen Minijobbern bis 450 € monatlich und von kurzfristig Beschäftigten, die 2015 bis 3 Monate oder 70 Arbeitstage sozialversicherungsfrei arbeiten dürfen. Ein Minijobber darf höchstens (450 € : 8,50 € =) 52,94 Stunden monatlich arbeiten, um nicht sozialversicherungspflichtig zu werden. Bis zum 7. Tag nach der Arbeitsleistung müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind 2 Jahre aufzubewahren. Die neuen Aufzeichnungspflichten gelten auch für Branchen, in denen Arbeitnehmer Ausweispapiere mit sich führen müssen: Bau, Gaststätten und Beherbergung, Personenbeförderung, Spedition, Transport und Logistik, Schausteller, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Die Zollverwaltung überwacht den Mindestlohn. Während der üblichen Geschäftszeiten können Geschäftsräume betreten und Bücher und Lohnunterlagen eingesehen werden zur Prüfung, ob der Mindestlohn bezahlt wurde. Der Arbeitgeber muss Auskünfte zu den Löhnen erteilen. Bei Unterschreiten des Mindestlohns oder nicht rechtzeitiger Zahlung drohen Nachforderungsansprüche der Arbeitnehmer, Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Bestrafung. Auftraggeber bei Werk- oder Dienstverträgen, z.B. Bauherren, die Unternehmer sind, haften, wenn der beauftragte Unternehmer bei seinen eigenen Arbeitnehmern den Mindestlohn unterschreitet. Zu empfehlen ist eine vertragliche Zusicherung des Auftragnehmers, dass er den Mindestlohn bezahlt, gegen Androhung einer Vertragsstrafe.

3. Elterngeld Plus

Bislang besteht ein Anspruch auf Elterngeld grundsätzlich für die ersten zwölf Monate nach der Geburt eines Kindes. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld für 14 Monate. Elterngeld für zwei zusätzliche Monate gibt es auch, wenn beide Elternteile nacheinander ihre Vollzeit-Erwerbstätigkeit für die Kinderbetreuung unterbrechen.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 können Eltern zwischen dem bisherigen Elterngeld und dem neuen Elterngeld Plus wählen. Letzteres bringt eine Halbierung des monatlichen Auszahlungsbetrags mit sich; dafür verdoppelt sich aber der Bezugszeitraum auf 24 oder 28 Monate. Voraussetzung für diese Variante ist, dass Vater oder Mutter nach der Geburt des Kindes in Teilzeit bis höchstens 30 Wochenstunden arbeiten. Die auf 28 Monate verlängerte Bezugsdauer gilt, wenn beide Elternteile für mindestens vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Herkömmliches Elterngeld und Elterngeld Plus lassen sich auch kombinieren: Jeder Elterngeld-Monat kann in zwei Elterngeld-Plus-Monate umgewandelt werden.

Nicht beanspruchte Elternzeit kann künftig bis zum 8. Geburtstag des Kindes nachgeholt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Nur bei Geltendmachung dringender betrieblicher Gründe besteht ein Widerspruchsrecht gegen Elternzeit während des vierten bis achten Lebensjahrs.

4. Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2015 in der Sozialversicherung

	alte Länder		neue Länder		Beitragssatz v.H.	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	2015	2014
Gesetzliche Rentenversicherung	72.600	6.050	62.400	5.200	18,7	18,9
Arbeitslosenversicherung	72.600	6.050	62.400	5.200	3,0	3,0
Krankenversicherung	49.500	4.125	49.500	4.125	14,6	15,5
Pflegeversicherung	49.500	4.125	49.500	4.125	2,35 oder 2,6	2,05 oder 2,35
Bezugsgrößen	34.020	2.835	28.980	2.415		

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder jeweils zur Hälfte = 7,3 v.H. Die Krankenkassen können einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben.

Mit freundlicher Empfehlung